



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90802

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 3587

Inhaber der ABE
und Hersteller: Heinrich Eibach GmbH
D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90802

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90802

Die ABE-Nr. 90802 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 3587, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser:	12,75 mm
Gesamtwindungszahl:	5,5
ungespannte Federlänge	310 mm
Ausführungsbezeichnung:	EW 3587001 VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser	12,75 mm
Gesamtwindungszahl	5,5
ungespannte Federlänge	320 mm
Ausführungsbezeichnung	EW 3588001 VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser	12,75 mm
Gesamtwindungszahl	5,5
ungespannte Federlänge	340 mm
Ausführungsbezeichnung	EW 3590001 VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser:	11,5 mm
Gesamtwindungszahl:	8,5
ungespannte Federlänge	>285 mm
Ausführungsbezeichnung:	EW 3587002 HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser:	13,5 mm
Gesamtwindungszahl:	12
ungespannte Federlänge	>355 mm
Ausführungsbezeichnung:	EW 3590002 HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten, Anlage 1, Blatt 1 und 2, genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einem Formblatt entsprechend dem im Verkehrsblatt 1999, S. 451, abgedruckten Muster eines "Nachweises" die erfolgte Anbauabnahme zu bescheinigen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 90802

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an den Windungen auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft

**der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Ausführungsbezeichnung
das Typzeichen**

aufgedruckt sein.

Anstelle des Aufdruckens an den Windungen können die Angaben auch auf einer unverlierbaren Fahne angebracht sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins, Fahrzeug GmbH, Essen, vom 21.01.2004 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 03.02.2004

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. TA-000581-A0-024



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 90802

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
57413 Finnentrop

Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern

Typ(en) : 3587

1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Ford
Verkaufsbezeichnung	Focus
EG-BE-Nr.:	amtliche Typbezeichnungen
e13*97/27*0037*..	DAW
e13*97/27*0038*..	DBW
e13*97/27*0039*..	DFW
e13*97/27*0040*..	DNW
e13*98/14*0056	DNX
e13*98/14*0057*..	DAX
e13*98/14*0058*..	DBX
e13*98/14*0081*..	DA1
e13*98/14*0082*..	DB1

Eibach - Kit- Nr.:	3587
--------------------	-------------

Federausführung vorne	EW 3587001 VA	EW 3588001 VA	EW 3590001 VA
für Fahrzeug- Ausführungen	alle	alle	alle
und zul. Achslasten	bis max. 855 kg	bis max. 915 kg	bis max. 965 kg

Federausführung hinten	EW 3587002 HA	EW 3590002 HA
für Motor-Ausführungen	Limousine	Turnier
und zul. Achslasten	bis max. 905 kg	bis max. 1010 kg

1.1 Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nicht für Fahrzeuge mit federwegabhängigen Bremskraftbegrenzern.

2. Auflagen

2.1 Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

2.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeuges durchzuführen.

2.3 Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich unter Punkt 1.1 sind zu beachten.

Antragsteller : Heinrich Eibach GmbH
57413 Finnentrop
Fahrzeugteil : Sonderfahrwerksfedern
Typ(en) : 3587

3. **Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:**

3.1 **Sportdämpfer**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- **die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.**
- **die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.**
- **die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.**
- **Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.**
- **Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.**

3.2 **Rad/Reifenkombinationen**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Teilegutachten bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten verändert werden müssen.

3.3 **Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

3.4 **Anhängekupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Werden Anhängekupplungen verwendet, so ist diesbezüglich eine Abnahme gem. § 19 Abs. 3 erforderlich.